

2. Ordnung für die Regionalbezirke

§ 1 Zweck

Zweck der Regionalisierung ist neben der Verbesserung der Organisationsstruktur des Verbandes die Durchführung eines regionalen Sportverkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Nachwuchses.

Angestrebt wird, über eine Untergliederung in zunächst vier Regionalbezirke hinaus, die Durchführung des Sportverkehrs bis auf Kreisebene.

§ 2 Einteilung des Verbandsgebietes

Die Untergliederung erfolgt anhand der politischen Gebietsgrenzen (Regierungsbezirke), wobei - die geringere Vereinsdichte berücksichtigend - die Reg.-Bez. Münster und Detmold bis auf Widerruf zu einem Regionalbezirk zusammengefasst werden.

Somit unterscheidet die NWTU vier Regionalbezirke:

Reg.-Bez. / Regionalbezirk Arnsberg

Reg.-Bez. / Regionalbezirk Düsseldorf

Reg.-Bez. / Regionalbezirk Köln

Reg.-Bez. / Regionalbezirk Münster/Detmold

Die Zugehörigkeit eines NWTU-Vereins zu einem Regionalbezirk ist abhängig von seinem Vereinssitz (Registerauszug).

§ 3: Bezirksstruktur

Die Regionalbezirke unterstützen den Sportverkehr und unterhalten ehrenamtlich auf Bezirksebene **zwei Bezirkskampfrichter-Obmänner und einen Bezirkskassenwart.**

Hierbei werden die Regionalbezirke Arnsberg und Münster/Detmold im Kampfrichterwesen Zweikampf von jeweils einem Bezirkskampfrichter-Obmann vertreten. Dasselbe gilt für die Regionalbezirke Düsseldorf und Köln, wo ebenfalls ein Bezirkskampfrichter-Obmann das Kampfrichterwesen Zweikampf leitet.

Der Landeskampfrichter-Referent kann in Abwesenheit einen der zwei Bezirkskampfrichter-Obmänner als Vertreter für seine Person einsetzen.

Des Weiteren wird der Sportverkehr Zweikampf auf Bezirksebene unterstützt durch das Amt eines Kassenwarts der Bezirke.

Es dürfen keine Ämter in Personalunion verwaltet werden. Die Bezirksreferenten haben keine Rechtsfähigkeit im Sinne des §5236 BGB. Eigene Rechtsentscheidungen dürfen nicht getroffen werden.

Die Ämter auf Bezirksebene werden vom Vizepräsidenten Zweikampf in Absprache mit dem Sportdirektor und den Landeskampfrichter-Referenten benannt.

§ 3.1: Bezirkstrainer

Der Bezirkstrainer wird vom Vizepräsidenten Zweikampf in Absprache mit dem Sportdirektor und den Landestrainern benannt. Voraussetzung für die Tätigkeit ist der Trainerschein C

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bezirksordnung tritt mit Wirkung ab 26.05.2010 in Kraft.

§ 4 Abs.3 geändert 26.05.2010

§ 5 Wahlen geändert 18.10.2012, bestätigt durch MV am 29.05.2013

§8 geändert 27.05.2015 durch MV.

§5 geändert 14.06.2017 durch MV.

§3;3.1 ; §§4-8 entfallen; §9 wird §4 geändert 30.05.2018 durch MV